

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Name des Vereins lautet: „Kulturverein Bracken“.
- (2) Er hat seinen Sitz in 57614 Ratzert / Brubbach, und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Zusatz ”e.V.”.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Musik und Kultur, regional und überregional.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Planung, Organisation und Durchführung von öffentlich zugänglichen Veranstaltungen im Bereich Musik und Kultur, sowie der Förderung und Unterstützung von Menschen aller Altersgruppen, sozialen Schichten und kulturellen Hintergründe im Bereich Musik und Kultur.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (3) Eine Ablehnung des Antrags muss die Mitgliederversammlung gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Bereits gezahlte Beiträge werden im Falle des Austrittes nicht erstattet.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein oder ihr Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Vereinsordnung

Die Mitgliederversammlung kann mit Dreiviertelmehrheit aller abgegebenen Stimmen eine bindende Vereinsordnung beschließen.

§ 7 Beiträge

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden, sowie einem gleichberechtigten Kassenwart (im folgenden in seiner Gesamtheit als „Vorstand“ bezeichnet). Jeder oder jede von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Die Vorsitzenden müssen Vereinsmitglieder sein.

(2) Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(3) Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

(4) Den Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

(5) Mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.

(6) Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig.

(7) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 10 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts.

§ 11 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im ersten Quartal des Jahres statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von

einem Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand, im Verhinderungsfall von einem oder zwei Mitgliedern des Vorstandes geleitet. Ist der gesamte Vorstand verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand durch Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einberufen. Die Einberufung muss schriftlich erfolgen. Zwischen dem Tag der Versendung der Einladung zur Mitgliederversammlung und dem Tag der Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Wochen liegen.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung,
- b) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- c) den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- f) die Auflösung des Vereins,
- g) den Beschluss einer bindenden Vereinsordnung.

§ 14 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen. Beschlüsse über die Änderung der Satzung, die Abberufung von Vorstandsmitgliedern, dem Ausschluss von Vereinsmitgliedern und der Neuwahl von Vorstandsmitgliedern können von der Mitgliederversammlung nur gefasst werden, wenn hierauf in der Tagesordnung der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich hingewiesen wurde.

(3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(4) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich von den Versammlungsleitern festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der jeweiligen Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt.

(5) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 15 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen.

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein

